

Die Formulierung in § 4 Abs. 1 Buchst. e der Sondernutzungssatzung wird geändert, da die bisherige Formulierung nicht eindeutig ist.

Die im betreffenden Absatz angesprochenen Sondernutzungen beinhalten die Veranstaltungen der Vereine und Institutionen, die im steuerrechtlichen Sinn als gemeinnützig, mildtätig, kirchlich oder sonstigen begünstigten Zwecken dienend anerkannt sind.

Insbesondere sind hierbei betroffen die Sportvereine, die mit Bannern oder Plakaten für Ihre Sportveranstaltungen werben.

Nicht unter diese Regelung fallen Veranstaltungen der o.g. Vereine oder Institutionen, die gewerbsmäßig betrieben werden, auch wenn ein im steuerrechtlichen Sinne wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht vorliegt.

Weiterhin sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Sondernutzungsgebühren im Gebührentarif unter Nr. 3 werden dahingehend geändert, als die Gebühren bisher für bis max. 10 Werbungen (Plakate, Reiter, Tafeln usw.) festgesetzt waren, in der Neufassung eine Gebühr auf jede einzelne Werbung festgesetzt wird.

Diese Regelung dient einer größeren Gebührengerechtigkeit, da Werbungen größer als DIN A 1 gem. der Nr. 3 des Gebührentarifs in der Regel einzelne Banner, Plakate dieser Größe umfasst und somit eine kostengünstigere Möglichkeit für den Werber besteht.

§ 3 wird um den Absatz 4 ergänzt, um die gerade in letzter Zeit zu beobachtende, ausufernde Sondernutzung im Bereich des Straßenbegleitgrüns zu verhindern.